

# MERKBLATT FÜR EINWILLIGUNGEN

Dieses Merkblatt soll beim richtigen Umgang mit Einwilligungen helfen. Dabei geht es nicht nur um Rechtskonformität, sondern vor allem darum, das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person zu achten.

Informieren möchte der BvD mit diesem Merkblatt sowohl die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen als auch Einrichtungen wie Unternehmen, Vereine, Arztpraxen usw., die personenbezogene Daten verarbeiten.

Seit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind viele Menschen im Umgang mit Einwilligungen verunsichert. Häufig werden Einwilligungen unnötig erbeten und manchmal sogar verlangt: "Das müssen Sie ausfüllen! Wegen Datenschutz!"

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt eine Rechtsgrundlage (Erlaubnistatbestand). In sehr vielen Fällen genügt hierfür die Vertragsdurchführung. Eine Einwilligung ist dann überflüssig. Die Datenverarbeitung zur Vertragsdurchführung dennoch auf Einwilligungen zu stützen, wäre dann nicht klug: Erstens dürfen betroffene Personen ihre Einwilligung verweigern. Zweitens können betroffene Personen ihre erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. In beiden Fällen steht die Einrichtung ohne Erlaubnistatbestand da.

Wenn die Einrichtung auf eine Einwilligung bestehen würde, wäre das nicht besser. Denn eine Einwilligung muss freiwillig erfolgen (siehe Artikel 7 Absatz 4 der DS-GVO). Das bedeutet, man sollte eine Vertragsdurchführung nicht von einer Einwilligung abhängig machen (Kopplungsproblematik). Bei Verletzung dieses Prinzips droht ein empfindliches Bußgeld (jedenfalls bis zu 20 Millionen Euro, siehe Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der DS-GVO).

## In folgenden Fällen ist eine Einwilligung für die Datenverarbeitung NICHT erforderlich, da die Vertragsdurchführung eine Rechtsgrundlage darstellt:

- Kaufverträge, z. B. Einkaufen im Einzelhandel oder Internet
- Dienstleistungsverträge, z. B. Reparaturen durch Handwerker oder eine Werkstatt
- Mitgliederverwaltung eines Vereins
- · Personalverwaltung eines Unternehmens

#### In folgenden Fällen ist eine Einwilligung für die Datenverarbeitung durchaus erforderlich:

- · an Verbraucher gerichtete Werbeanrufe
- Bekanntgabe des Geburtstags/Geburtsdatums oder Jubiläums eines Mitarbeiters
- vereinsinterne Veröffentlichung der Kontaktdaten "gewöhnlicher" Vereinsmitglieder (d. h. ohne Funktion wie etwa Vorstand),
  sofern nicht gerade die Vernetzung untereinander Zweck des Vereins ist
- Veröffentlichung von Mitarbeiter-Profilbildern (z. B. auf der Webseite des Unternehmens oder Vereins), sofern dies für die betreffende Mitarbeiterfunktion und Branche nicht üblich ist
- Gesprächsmitschnitte (z. B. bei Telefonaten)
- Veröffentlichung der Gewinner eines Gewinnspiels



Im **Gesundheitsbereich** ist die Sache wegen der Sensibilität der Daten und der ärztlichen Schweigepflicht komplizierter. (Hier sind v. a. Artikel 9 DS-GVO, § 22 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Bundesdatenschutzgesetz und § 203 Absatz 3 Strafgesetzbuch relevant.) Aber selbst hier ist eine Einwilligung für die Datenverarbeitung häufig NICHT erforderlich.

#### In folgenden Fällen des Gesundheitsbereichs ist eine Einwilligung NICHT erforderlich:

- Behandlungsvertrag mit einem Arzt
- damit zusammenhängende Diagnostik, z. B. Labor- oder Röntgenuntersuchungen
- Überweisung an einen anderen Arzt, dem Informationen über den Patienten übermittelt werden
- Präventions- oder Therapie-Kursen wie etwa Krankengymnastik
- sozialer Dienst, z. B. Pflegedienst oder Essen auf Rädern
- Kauf von Medikamenten in einer Apotheke

### Fazit:

- Handeln Sie rechtskonform, indem Sie eine Vertragsdurchführung grundsätzlich nicht von einer Einwilligung abhängig machen, also keine Einwilligung verlangen. Dadurch vermeiden Sie ein Bußgeld.
- Setzen Sie Einwilligungen nur dort ein, wo sie erforderlich sind. Dadurch können Sie sich u. U. viel Verwaltungsaufwand ersparen.
- Rechnen Sie damit, dass betroffene Personen ihre Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen.
- Wenn Sie zu einer Einwilligung auffordern, bitten Sie höflich darum.



Durch angemessenen Umgang mit Einwilligungen können Sie Sanktionen und Kosten von Ihrer Einrichtung abwenden sowie die Zufriedenheit Ihrer Kunden stärken.

Stand: 12.12.2018

Verfasser: Dr. Rolf-Jürgen Merath, Sprecher der Regionalgruppe Stuttgart im BvD